

**Satzung der DPGG in der am 29.Mai 2011 von der Mitgliederversammlung  
beschlossenen Fassung**

**Satzung  
Deutsche Psychologische Gesellschaft für  
Gesprächspsychotherapie (DPGG) e.V.**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG) e.V."
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft fördert die wissenschaftlich begründete Gesprächspsychotherapie und die ihr zugrundeliegende auf Carl R. Rogers zurückgehende Personzentrierte Theorie.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Förderung der Gesprächspsychotherapie in Theorie und Praxis
  - Förderung der Forschung und Vergabe von Forschungsaufträgen
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
  - Durchführung und Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu Gesprächspsychotherapie
  - Förderung der Anwendung der Gesprächspsychotherapie im Bereich der Heilkunde, Prävention und Rehabilitation
  - Wahrnehmung der fachpolitischen sowie die daran gebundenen berufspolitischen Interessen der psychologischen Gesprächspsychotherapeutinnen und Gesprächspsychotherapeuten und der Personzentrierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und – psychotherapeuten..
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann sein
  - a. jede/r Psychologische Psychotherapeut/in und jede/r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in mit nachgewiesenen Kenntnissen in Gesprächspsychotherapie und
  - b. jede Person, die
    - die Zulassungsvoraussetzung zur Psychotherapieausbildung und eine abgeschlossene Aus- bzw. Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie bzw. Personenzentrierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nachweist
    - oder in Forschung und Lehre im Rahmen des Personenzentrierten Konzepts, insbesondere der Personenzentrierter Psychotherapie, ausgewiesen ist
    - oder eine Ausbildung in Gesprächspsychotherapie an einer staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung begonnen hat.
- (2) Außerordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede andere Person sein, die die Satzungsziele des Vereins fördert und unterstützt.  
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang des Kalenderjahres fällig und spätestens zum 30. März des Beitragsjahres zahlbar. Außerordentliche Mitglieder und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiAs) zahlen 50% des Regel-Beitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a. Der Austritt ist nur möglich zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens zum 30. September des Kalenderjahres.
  - b. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen Ziele und Interessen der Gesellschaft oder anerkannte berufsethische Verpflichtungen verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist. Vor dem Ausschluss hat das betreffende Mitglied das Recht auf Anhörung.
  - c. Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Widerspruch innerhalb von vier Wochen möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- von der Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschüsse

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Satzungsänderungsanträge sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern unmittelbar – spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung – bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen eine Person zur Protokollführung. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der das Protokoll führenden Person und von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind v.a.:
  - Wahl des Vorstandes
  - Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Einrichtung von Ausschüssen
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kooptieren. Dieses wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit von mindestens drei seiner Mitglieder, soweit die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende an der Beschlussfassung beteiligt ist.

Seine Beschlüsse werden protokolliert. Es beschließt über die Verteilung der Aufgaben sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende zusammen mit der/dem zweiten Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Es kann eine Geschäftsstelle mit entsprechender personeller Besetzung einrichten.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für definierte Aufgaben Vorstandsbeauftragte bestellen.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Zur Behandlung besonderer fachlicher und organisatorischer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse unter Bestimmung von Tätigkeitsdauer, Aufgabe, Zweck und Budget einrichten, in die neben Mitgliedern auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden können.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einsetzung eines befristeten Ausschusses für eine bestimmte Aufgabe verlangen.
- (3) Ständige Ausschüsse können nur von der MV beschlossen werden. Die Ausschuss-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Ausschüsse nach Abs. 3 geben sich Geschäftsordnungen, die ihre Arbeit regeln.

## **§ 8 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Art und Weise der Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung gem. Abs. Satz 1, besorgt das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Vorstand die Austragung der Gesellschaft aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.